

Satzung des Tennisvereins Blau-Weiß Sondershausen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen TV Blau-Weiß Sondershausen e.V. und hat seinen Sitz in Sondershausen, Wilhelm-Külz-Straße 32a.
- 2.) Er ist im Vereinsregister unter der VR-Nr. 420153 am 13.06.1991 beim Amtsgericht Sondershausen eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Tennissports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch einen regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb, die Ermöglichung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Unterhaltung einer Tennisanlage.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden.
- 2.) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung sowie die Finanzordnung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Schatzmeister,
 - c) durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins missachtet. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Sonderzahlungen und Umlagen

Alle Einzelheiten über die Berechnung, Erhebung und Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Sonderzahlungen und Umlagen an den Verein regelt die Finanzordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Technischen Leiter,
5. dem Sportwart,
6. dem Jugendwart,
7. dem Pressewart.

Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Funktionen im Vorstand ausüben.

- 1.) Der Vorsitzende oder der Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein.
- 2.) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen muss.
- 3.) Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins folgende Strafen verhängen:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitlich begrenztes Spielverbot.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Vorstandssitzungen

- 1.) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- 2.) Die Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1.) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist im ersten Quartal des Folgejahres eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einberufung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung vorzunehmen und die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte sowie weiteren Hinweisen erfolgt über die Internetplattform des Tennisvereins unter www.tennis-sondershausen.de sowie als Aushang im Schaukasten an der Tennisanlage.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Schuldhafte Nichteinberufung kann nicht zu Schadensersatzforderungen durch ein Mitglied führen.

2.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Wahl der Vorstandes
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- f) Beschlüsse über Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- g) Geschäftsordnung erlassen

3.) Der Vorstand muss Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder durch ein durch ihn zu bestimmendes anwesendes Vereinsmitglied geleitet. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied ernannt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5.) Bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Gegenstand der Beschlussfassung ist der Mitgliederversammlung zuvor zu erläutern.

6.) In Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7.) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über die Ergebnisse ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sondershausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports verwenden soll.

§ 14
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sondershausen am 23.03.2016 in Kraft und setzt die bisherige Satzung vom 03.03.2014 außer Kraft.